

Sitzung 15.03.2023
Top 2 Ö
Ortschaftsrat Ergenzingen



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage

07.03.2022

Federführend: Geschäftsstelle Ortschaftsrat Ergenzingen

Tagesordnungspunkt 2:

Ausscheiden von Frau Hannelore Renz aus dem Ortschaftsrat Ergenzingen; Feststellung von Ablehnungsgründen bei Herrn Adelbert Baur; Nachrücken von Herrn Günter Strausberger

Beratungsfolge:	Ortschaftsrat 15.03.2023	Entscheidung öffentlich
-----------------	--------------------------	-------------------------

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass bei Frau Hannelore Renz die Voraussetzungen des § 16 Abs.3 und 6 GemO für das Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat vorliegen.
2. Der Ortschaftsrat beschließt, dass bei Herrn Adelbert Baur gemäß § 16 Abs. Abs. 3 und 6 GemO wichtige Gründe zur Ablehnung des Mandats vorliegen.
3. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass bei Herrn Günter Strausberger kein Hinderungsgrund für seinen Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.
4. Der Ortschaftsrat beschließt einvernehmlich die Besetzung der Ausschüsse wie von der CDU-Fraktion vorgeschlagen.

gez. Timo Wachendorfer
Ortsvorsteher

gez. Renate Reichert
Geschäftsstelle Ortschaftsrat

Begründung:**I. Allgemeines**

Frau Hannelore Renz wurde am 26.05.2019 auf dem Wahlvorschlag der CDU und UB mit 1.112 Stimmen in den Ortschaftsrat gewählt.

II. Konkreter Sachverhalt**1. Ausscheiden von Frau Hannelore Renz**

Frau Hannelore Renz hat mit E-Mail (Schreiben) vom 25.01.2023 ihr Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat beantragt.

Nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) kann das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen verlangt werden. Nach Ziffer 3 kann aus dem Gemeinderat ausscheiden, wer 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Nach Ziffer 6 kann aus dem Ortschaftsrat ausscheiden, wer mehr als 62 Jahre alt ist. Bei Frau Hannelore Renz sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt.

2. NachrückverfahrenHerr Adelbert Baur

Scheidet ein*e Gewählte*r im Laufe der Amtszeit aus dem Ortschaftsrat aus, rückt der/die als nächste*r Ersatzmann/frau festgestellte Bewerber*in nach. Dies ist Herr Adelbert Baur, Am Eilenbühl 16, 72108 Rottenburg am Neckar mit 667 Stimmen. Herr Baur hat die Übernahme des Mandats gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) Ziffer 3 und Ziffer 6 abgelehnt. Er gehörte 15 Jahre lang dem Ortschaftsrat an und hat ein öffentliches Ehrenamt (5 Jahre lang stellv. Abt. Kommandant, 13 Jahre lang Abt. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ergenzingen) verwaltet und ist älter als 62 Jahre.

Der Ortschaftsrat entscheidet gemäß § 16 Abs. 2 GemO, ob ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 GemO zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

§ 16 Abs. 1 GemO lautet:

§ 16**Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit**

- (1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger
1. ein geistliches Amt verwaltet,
 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
 4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
 5. anhaltend krank ist,
 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder

7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

Herr Günter Strausberger

Sofern der Ortschaftsrat beschließt, dass bei Herrn Baur ein wichtiger Grund zur Ablehnung des Mandats vorliegt, rückt Herr Günter Strausberger, Am Graben 1, 72108 Rottenburg am Neckar, mit 643 Stimmen als der nächste Ersatzmann festgestellte Bewerber nach. Herr Strausberger hat erklärt, seinerseits keinen Ablehnungsgrund geltend zu machen. Er nimmt das Mandat an.

Der Ortschaftsrat muss gemäß § 29 Abs. 5 GemO feststellen, ob bei einem/einer Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in das Gremium gem. § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegt.

§ 29 Abs. 1 – 4 GemO lautet:

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) *Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
 b) *Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*
 c) *leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,*
 d) *Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.*

2. *Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Der Verwaltung ist kein Hinderungsgrund bekannt.

Der Ortsvorsteher verpflichtet die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 Abs. 1 GemO).

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

- (Empfehlung gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 32 GemO)

3. Nachbesetzung der Ausschüsse

Frau Renz war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

städtischen:

- Hospitalaussschuss

örtlichen:

- Arbeitskreis Senioren

- Arbeitskreis Partnerschaft Gols

- Ausschuss Kultur/Integration

Herr Strausberger wird nach Mitteilung der Fraktion CDU und UB alle Mitgliedschaften in den Ausschüssen übernehmen.

Der Ortschaftsrat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse. Sollte keine Einigung über die Neubesetzung zustande kommen, müsste gemäß § 40 Abs. 2 GemO gewählt werden.